|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0974 |
| Titel | Heimschaffung (Staatsrechtlicher Rekurs). |
| Datum | 28.04.1944 |
| P. | 394–395 |

[*p. 394*]

[*Präsidialverfügung*]

Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

beschließt der Regierungsrat:

I. An das schweizerische Bundesgericht, in Lausanne, wird im Doppel geschrieben:

In Sachen des Arnold Ebnöther-Kienberger, geboren 1901, von Vorderthal, Kanton Schwyz, betreffend staatsrechtliche Beschwerde gegen unseren Heimschaffungsbeschluß vom 23. März 1944 beantragen wir Ihnen die Abweisung des Rekurses vom 1. April 1944 gestützt auf folgende Tatsachen und Rechtsgründe:

Arnold Ebnöther-Kienberger war anfangs Oktober 1942 mit seiner aus der Ehefrau und sechs unmündigen Kindern bestehenden Familie von Siebnen, Kanton Schwyz, her in Wald/ Zch. zugezogen. Hier betätigte er sich als Dreher auf eigene Rechnung, vermochte dabei aber nicht zu einem für den Unterhalt der ganzen Familie ausreichenden Verdienste zu kommen. Nachdem die Leute früher schon durch die Heimatgemeinde hatten unterstützt werden müssen, teilte die Armenpflege Wald/Zch. mit Formularanzeige vom 3. Januar 1944 mit, daß eine ständige Beihilfe von monatlich Fr. 80 ab 1. Januar 1944 unumgänglich sei (Beilage 1). Da die vierjährige Wartefrist nicht erfüllt war, kam die konkordatliche Behandlung des Falles nicht in Frage, sodaß wir mit Schreiben vom 10. Februar 1944 die Heimatbehörden um Leistung der notwendigen Unterstützung ersuchen mußten (Beilage 2). In der Folgezeit verschlimmerten sich die Verhältnisse Ebnöthers noch mehr, da dem Manne die Pacht seiner Werkstatt auf 1. Mai 1944 gekündigt wurde; die Familie vermochte sich nicht einmal mehr die nötigsten Lebensmittel in ausreichender Menge zu kaufen (Beilage 3). Da die Heimatbehörden auf unseren ersten Bericht gar nicht geantwortet hatten, kündigten wir ihnen am 20. März 1944 die Heimschaffung Ebnöthers und seiner Familie an (Beilage 4), welche denn auch am 23. März 1944 beschlossen wurde (Beilage 5). Am 28. März 1944 ging ein Schreiben des Heimatkantons bei uns ein, in welchem uns dieser für die Monate Februar und März 1944 eine Unterstützung von je Fr. 80 gutsprach (Beilage 6). Damit war der Familie Ebnöther und den Wohnortsbehörden aber bereits nicht mehr gedient. Die Familie wurde nämlich am 30. März 1944 aus ihrer Woh- // [*p. 395*] nung in Wald/Zch. ausgewiesen, womit Ebnöther zugleich auch seine Werkstätte aufgeben mußte und seinen Verdienst verlor (Beilage 7). Die Leute mußten in der Herberge in Wald/Zch. untergebracht werden und waren in vollem Umfange auf die Hilfe der Armenpflege angewiesen. Bei der gegenwärtigen Teuerung mußte für die achtköpfige Familie mit einer Unterstützung von wenigstens Fr. 300 bis Fr. 350 im Monat gerechnet werden. Die Heimatbehörden konnten sich auf unsere telephonische Anfrage hin aber nicht bereit erklären, so hohe Beiträge aufzubringen und gutzusprechen. Damit waren die Voraussetzungen zur Anwendung von Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung zweifellos erfüllt. Die Unterstützungsbedürftigkeit Ebnöthers, welche schon seit langem bestanden hatte, dauerte für unbestimmte Zeit weiter. Daß der Mann neuen Verdienst, der zum Unterhalt der großen Familie ausgereicht hätte, in Aussicht gehabt habe, entspricht nicht den Tatsachen (Beilage 8). Er konnte auf alle Fälle keine Belege dafür Vorbringen. Im übrigen verweisen wir noch auf die Abrechnung der Armenpflege Wald/Zch., aus welcher hervorgeht, daß die Unterstützungsbedürftigkeit sich in den letzten Monaten stark vergrößerte und allein in den wenigen Tagen vom 30. März bis 4. April 1944 den hohen Unterstützungsbetrag von Fr. 224.60 erreicht hatte (Beilage 9).

II. Mitteilung an die Armenpflege Wald/Zch. und an die Direktion des Armenwesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]